

nicht verpflichtet werde, aufs Neue mit Kosten ein Meisterstück zu fertigen.

v. Zedtwitz: Hiernach scheint es allerdings, als wenn Dispos.-Artikel 1. Kapitel 3. §. 11. vollkommen aufgehoben sein soll.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich muß bemerken, daß in den Grundzügen eine derartige genaue Bestimmung nicht enthalten ist; es ist nirgends ausgesprochen, daß diese Disposition aufgehoben sein soll, auf keine Weise; es bezieht sich dies auf specielle Verhältnisse, die in den Grundzügen nicht berührt sind, und ich bin nicht im Stande zu sagen, wie es eintretenden Falls damit zu halten sein würde. Es liegt aber wohl in der Natur der Sache, wenn z. B. ein geprüfter Bauhandwerker die erste Censur erhalten hat, daß er hierdurch auch schon seine vollkommene Befähigung zu Ausübung des Gewerbes in einer großen Stadt dargethan hat. Ich glaube, daß der Gegenstand gar nicht hierher gehört.

10. Eine Befreiung von der Beschränkung des selbstständigen Handwerksbetriebs auf die Erlangung des Meisterrechts wird durch das Bestehen der Prüfung nicht ertheilt, und berechtigt daher nicht die Censur der Prüfungs-Behörde, sondern erst das gewonnene Meisterrecht zu Uebernahme von Bauten.

Bürgermstr. Hübler: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu 10. Am Schlusse des Satzes heißt es: „es berechtigt nicht die Censur der Prüfungsbehörde, sondern erst das gewonnene Meisterrecht zu Uebernahme von Bauten.“ Das ist nun im Allgemeinen ganz richtig. In denjenigen Orten aber, wo die Städte-Ordnung eingeführt ist, wird nach §. 43. derselben auch noch die Erwerbung des Bürgerrechts hinzutreten müssen, um den Geprüften zur Uebernahme von Bauten zu berechtigen. Ich wünsche sehr, daß bei künftiger Fassung der fraglichen Verordnung hierauf Rücksicht genommen werde.

Präsident v. Gersdorf: Es wird also dem Wunsche des geehrten Redners entsprochen sein, wenn es zu Protokoll genommen wird.

Bürgermeister Hübler: Vollkommen.

11. Der Prüfungs-Behörde soll eine öffentlich bekannt zu machende Instruction ertheilt werden.

12. Die Prüfungs-Behörden haben zwar den Zweck im Auge zu behalten, höhere zeitgemäße Anforderungen an die Baugewerke zu machen, ohne auf die mangelhafte Bildung derselben Rücksicht zu nehmen; jedoch sollen sie für jetzt in Erwägung des erst kurzen Bestehens der Baugewerkschulen sich nach dem dormaligen allgemeinen Standpunkte der technischen Ausbildung der fraglichen Gewerke richten, und nur allmählig ihre Anforderungen steigern.

ad 12. setzte die Deputation voraus, daß der Inhalt des letzteren Theils dieser §. ausdrücklich mit in die Instruction der Prüfungsbehörde aufgenommen werde, damit nicht durch schwere Prüfungen, besonders vom Anfange herein, die Zahl derer, welche sich um das Meisterrecht bewerben wollen, auf eine besonders für das platte Land nachtheilige Art vermindert werde. Denn war man auch darüber einverstanden, daß die Vervollkommnung der Bauhandwerker an sich wünschenswerth sei, so würde doch eine mit Erreichung dieses Zweckes verbundene Ver-

minderung ihrer Anzahl auf dem platten Lande deshalb bedenklich sein, als nach eingezogenen Erkundigungen ein Ueberfluß derselben, wenigstens der Meister, durchaus nicht stattfindet. Ferner kam hierbei noch in Betracht, daß bei Ausführung der gewöhnlichen landwirthschaftlichen Baue es den meisten Bauherren zweckmäßig erscheine, dieselben durch weniger beschäftigte, wenn auch sonst vielleicht zu größeren Bauten minder befähigte, in der Nähe wohnhafte Meister ausführen zu lassen, weil dieselben, wegen nicht zu großer Entfernung und nicht überhäufte Beschäftigung, eine genauere Aufsicht über ihre Leute zu führen vermögen, als dies bei entfernt wohnenden, viele und große Baue übernehmenden Meistern der Fall sei.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts erinnert wird, gehen wir weiter, indes ist es nur Voraussetzung, die die Deputation ausspricht. Ich weiß nicht, ob ich fragen darf: ob ad 12. die Kammer beitrete? — Einstimmig Ja.

13. Die Feststellung der Prüfungsgebühren wird nach dem Bedarfe bemessen und in allen Bezirken gleich normirt werden. Dieselben sollen in keinem Falle den Satz von Fünf Thalern — übersteigen.

ad 13. Hinsichtlich der Prüfungsgebühren sprachen sich in der Deputation verschiedene Ansichten aus.

Da nämlich nicht zu verkennen ist, daß die zu den verbleibenden Meisterrechtsgebühren hinzukommenden commissarischen Prüfungskosten die Erlangung des Meisterrechts nicht unbedeutend vertheuern, so war die Majorität der Deputation der Ansicht, daß diese Prüfungskosten vom Staate für die nächsten drei Jahre übernommen werden möchten, um mindestens vom Anfange herein die neue Einrichtung nicht gehässig zu machen; wobei zu gedenken ist, daß der Gegenstand in pecuniärer Hinsicht höchstens auf 500 Thaler jährlich sich belaufen möchte und daher nicht von großem Belang ist.

Die Minorität der Deputation konnte jedoch dieser Ansicht nicht beitreten, sondern hielt dafür, es bei dem Entwurf zu lassen, da die Uebernahme der Prüfungsgebühren auf die Staatskasse nicht sowohl ihrer Höhe wegen, als des Principis halber bedenklich sei, und daher zu höchst nachtheiligen Consequenzen führen könne, in andern ähnlichen Fällen auch noch nicht stattgefunden habe.

Bürgermeister Behner: Zu der Majorität gehöre ich mit. Die Gründe, die uns bewogen haben zu dem Vorschlage, die Kosten möchten aus der Staatscasse getragen werden, lagen zuvörderst darin, daß man glaubte, es sei nothwendig, den Einwerbenden bei den Baugewerken die Kosten, so viel als möglich, zu erleichtern, weil sie schon bedeutende Kosten bei den Innungen haben. Ueberdem schien es aber auch der Sache angemessen, die Kosten der Prüfungs-Commission den Staatscassen zuzuweisen, weil diese Prüfungs-Commissionen eigentlich in einer unzweifelten Verbindung mit den Gewerb- und Baugewerkschulen stehen; sie sind nämlich gleichsam die ersten Probesteine, um zu sehen, was die Baugewerkschulen im Ganzen genommen geleistet haben, und in sofern hängen sie dadurch mit diesen zusammen und da die Kosten für die Gewerb- und Baugewerkschule ebenfalls größtentheils aus der Staatscasse übertragen werden, so glaube ich nicht, daß es unangemessen sein würde, wenn die Staatscasse auch die ganzen Prüfungskosten übernehme. Eine Bemerkung ist mir noch aufgefallen; es heißt, die Prüfungskosten sollen nicht über Fünf Thaler betragen, damit